

**STEUROZITAT:**

» Steuern sind nicht das Mittel zur Versorgung der Gemeinschaft mit den erforderlichen Diensten sondern ein Fond, der unter die verschiedenen Interessen verteilt wird, die sich mit politischen Forderungen an den Staat wenden. «

Arthur Neville Chamberlain  
Englischer Staatsmann, 1869 bis 1940, Premierminister 1937 bis 1940

# STEURO®

DER MANDANTEN - BERATER

## RUND UM DIE GMBH

### Geschäftsführerhaftung in der Krise

#### Notwendig: „Sorgfalt des ordentlichen Geschäftsmannes“

Nach einer Insolvenz wird mit konstanter Regelmäßigkeit versucht, den Geschäftsführer für noch von ihm geleistete Zahlungen haftbar zu machen. Bei unserem Fall hatte der Geschäftsführer Zahlungen der GmbH auf die Wasser-, Strom- und Heizungsrechnung veranlasst.

Bei Insolvenz darf der Geschäftsführer aus dem Vermögen der Gesellschaft Zahlungen nur dann leisten, wenn sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes vereinbar sind. Geschäftsführer seien verpflichtet, „die verteilungsfähige Vermögensmasse im Interesse aller Gläubiger zu erhalten und eine Bevorzugung einzelner zu vermeiden.“ Im vorliegenden Fall hat der Bundesgerichtshof die Zahlungen für rechtens erklärt, denn „ohne die Zahlungen hätte der Betrieb sofort eingestellt werden müssen, was jede Chance auf Sanierung oder Fortführung zunichte gemacht hätte.“

Fazit: Der Geschäftsführer darf seine Pflichten auch in wirtschaftlich angespannten Zeiten nachkommen. Maßstab für sein Handeln ist die erwähnte „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes“, die der Geschäftsführer allerdings selbst nachweisen muss. Im Urteil wird darauf hingewiesen, dass der Geschäftsführer „äußerst sorgfältig zu beobachten hat, ob eine Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne vorliegt“ (Urteil des Bundesgerichtshofs vom 5. November 2007, Az.: II ZR 262/06, DB 2008, 52).

## STEURO TIPP

Geschäftsführer in einer solchen Situation sollten vor allem darauf achten, dass alle Vorgänge genauestens dokumentiert werden. So wie es für einen ordentlichen Geschäftsmann eigentlich selbstverständlich ist und vom Insolvenzverwalter und den Gerichten verlangt wird. ■

## FIRMENGRÜNDUNG

### Neu: die „Ein-Euro-GmbH“ Stammkapital kann aus Gewinnen finanziert werden

Im soeben beschlossenen Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) geht es unter anderem auch um Entscheidungen zur Erleichterung und Beschleunigung von Unternehmensgründungen, da darin ein Wettbewerbsnachteil der GmbH gegenüber ausländischen Rechtsformen wie der englischen Limited gesehen wird.

Deshalb wurde jetzt die Gründung einer „Ein-Euro-GmbH“ möglich gemacht. Für diese Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Zusatz „Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt)“ ist anders als bei der traditionellen GmbH kein Start-Stammkapital von 25.000 Euro erforderlich, sondern ein einziger Euro reicht zur Gründung aus.

Jedoch ist ein Viertel der Gewinne aus der Tätigkeit der „Ein-Euro-GmbH“ dem Stammkapital zuzuführen, solange, bis die bisher schon obligatorische Startsumme in Höhe von 25.000 Euro erreicht ist. Dieser Ansparbetrag darf nur durch einen eventuellen Verlustvortrag aus dem Vorjahr gemindert werden, wenn kein Jahresüberschuss entstanden ist. Außerdem darf er auch zum Ausgleich eines Fehlbetrags verwendet werden, der in einem Jahr entstanden ist.

Für unkomplizierte Gründungen, beispielsweise eine Bargründung oder eine Firma mit höchstens drei Gesellschaftern, werden zwei beurkundungspflichtige Musterprotokolle zur Verfügung gestellt. Die Vereinfachung wird vor allem durch die Zusammenfassung von Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste in einem Dokument sowie einer kostenrechtlichen Privilegierung bewirkt. So wird in einem solchen Fall mit Kosten von etwa 120 Euro gerechnet.

#### Was ist bei der Gründung einer „GmbH UG“ zu berücksichtigen?

Mit der beschränkten Haftung ist es selbst bei klassischen GmbH's nicht so weit her. Im Regelfall verlangen Banken von den Gesellschaftern oder dem Geschäftsführer (soweit es sich nicht ohnehin um eine Ein-Personen-GmbH handelt) eine persönliche Bürgschaft für Kreditlinien der GmbH, und manche Auftraggeber können, wenn es Probleme gibt, unter Umständen auch die persönliche Haftung des Geschäftsführers, die auch bei der GmbH immer im Raum steht, geltend machen. Ein Versteck vor Gläubigern und Haftungsansprüchen ist die GmbH daher nur sehr begrenzt.



Foto: szep.de

GmbHs sind Zwangsmitglieder der IHK, es sind Beiträge an die Kammer abzuführen. Die vor einigen Jahren eingeführten Ausnahmen und Freistellungsregelungen beim Kammerbeitrag für Kleinunternehmer gelten nicht bei GmbHs, auch nicht für „Ein-Euro-GmbHs“. GmbHs gelten automatisch als Gewerbe, selbst wenn ihre Tätigkeit auf ein rein freiberufliches Arbeitsfeld ausgerichtet ist. Da GmbHs als Kapitalgesellschaften auch nicht in den Genuss eines Freibetrags kommen, müssen GmbH-Gründer in jedem Fall mit Zusatzkosten durch die Gewerbesteuer rechnen.

#### Gewerbeaufsichtsamt

Der Betrieb einer GmbH, die automatisch ein Gewerbeunternehmen darstellt, in der Privatwohnung in reinen Wohngebieten kann Rückfragen und Besuche des Gewerbeaufsichtsamtes mit sich bringen. Unter Umständen werden zusätzliche Müllgebühren oder die Einrichtung von Parkflächen oder die Zahlung von Ablösegebühren verlangt werden.

Das Gesetz belässt es nicht bei punktuellen Änderungen, sondern bringt eine in sich geschlossene Novellierung des geltenden GmbH-Rechts. Neben den Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung der Unternehmungsgesellschaft erfolgen Änderungen in folgenden Punkten: Beschleunigung der Registereintragung, erleichterte Verlegung des Verwaltungssitzes ins

Ausland, mehr Transparenz bei Gesellschaftsanteilen, gutgläubiger Erwerb von Gesellschaftsanteilen, Deregulierung des Eigenkapitalersatzrechts und Bekämpfung von Missbräuchen.

#### Sozialversicherungsfreiheit wird vermutet

Derzeit stellen sich die Sozialversicherungsträger unter Einschluss der Prüfdienste der Deutschen Rentenversicherung Bund etwas ahnungslos in Sachen GmbH. Sobald ein Mitarbeiter eines Betriebs „als GmbH“ tätig ist, wird seitens der Prüfer von einer Selbstständigkeit ausgegangen. Das vorliegen einer „Schein-GmbH“, die in Wirklichkeit nur ein getarntes Beschäftigungsverhältnis ist, wird nicht geprüft. Das ist in den Katalogen der Sozialversicherungsträger explizit geregelt.

## STEURO TIPP

Wenn das MoMiG wie geplant Oktober/November 2008 in Kraft tritt, wird es die umfassendste Reform seit Bestehen des GmbH-Gesetzes sein. Gerade für Kleinunternehmer und Existenzgründer bieten sich neue Möglichkeiten zur Gestaltung der Unternehmensform. Informieren Sie sich jetzt schon. Der STEURO wird weiter berichten. ■

## INHALT

### Seite 2

#### Jahressteuergesetz 2009

» Der letzte Stand

#### Urteil

» Doppelte Haushaltsführung

#### Arbeitslohn

» Fünf Euro pro Stunde sittenwidrig

#### Pauschalbesteuerung

» Anwendungserlass endlich veröffentlicht

#### Einkommensteuer

» Teures Cabrio

### Seite 3

#### EU-Richtlinien

» Standards für alle

#### Bilanzrecht

» Anpassung an internationale Standards

#### Ein-Prozent-Regelung

» Im Dienstwagen zur Arbeit

#### Ehrenamt

» Jetzt steuer- und abgabenfrei

### Seite 4

#### Umsatzsteuer

» Sponsoring-Auto

#### Erben und Vererben

» Einige Punkte bleiben bisher offen

#### Urteil

» Entscheiden bevor Geld fließt

#### Pflegeversicherung

» Beiträge steigen

#### Termine

» Steuerkalender Aug./Sept./Okt. 2008

#### Impressum

JAHRESSTEUERGESETZ 2009

## Der letzte Stand Erneute Änderungen im Regierungsentwurf

Das Jahressteuergesetz 2009 wurde Mitte Juni vom Kabinett beschlossen. In der vorigen Ausgabe des STEURO sind die wichtigsten Inhalte des ursprünglichen Referentenentwurfes dargestellt worden. Die nun vorliegende Gesetzesversion enthält deutliche Abweichungen zum bisherigen Entwurf:

### Änderungen vorgesehener Neuregelungen

Bei der Neuregelung des Abzugs von Schulgeldzahlungen wurde nochmals eine wesentliche Änderung vorgenommen. Betroffene Steuerpflichtige können danach in Zukunft 30 Prozent des Entgelts für den Besuch einer Schule in freier Trägerschaft oder einer überwiegend privat finanzierten Schule, höchstens jedoch 3.000 Euro für jedes Kind als Sonderausgaben abziehen. Voraussetzung dafür ist, dass die Schule im Inland oder einem EU-/EWR-Staat gelegen ist und der Schulbesuch zu einem im Inland anerkannten allgemein bildenden Abschluss führt. Nicht zum Entgelt gehören Ausgaben für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung. Der Höchstbetrag wird einem Elternpaar für jedes Kind, für das die Voraussetzungen vorliegen, nur einmal gewährt. Die ursprünglich beabsichtigte Abschmelzung der Höchstbeträge ist gestrichen.

### Neu aufgenommene Regelungen

Es erfolgt eine Änderung der Verlustausgleichs- und Abzugsbeschränkung in § 2a EStG, wobei es sich um eine Beschränkung der Vorschrift auf Tatbestände bezieht, die außerhalb von EU/EWR-Staaten verwirklicht werden. Weiterhin erfolgt eine konkrete Festlegung der Reihenfolge der Inanspruchnahme im Rahmen der steuerrechtlichen Haftung im Vereinsrecht. Konkret sind zunächst die Zuwendungsempfänger, in der Regel der Verein selbst, in Anspruch zu nehmen, und erst dann die für die Zuwendungsempfänger in diesen Fällen handelnden natürlichen Personen.

Die Besteuerung von Provisionserstattungen bei „Riester“-Fondssparplänen sowie die Ausdehnung der bisherigen Ausnahmeregelungen zum Kapitalertragsteuerabzug für Körperschaften auf die Gewinneinkünfte wurden ebenfalls neu geregelt.

Gänzlich unerwartet wurde entschieden, dass eine Beschränkung des Vorsteuerabzugs bei unternehmerisch und privat genutzten Fahrzeugen erfolgen soll. Ausschließlich zu Firmenzwecken verwendete Autos wären dagegen nicht betroffen. Dazu gehören auch einem Arbeitnehmer gegen Entgelt überlassene Fahrzeuge. Mit dieser Änderung kommt es dazu, dass für ein auch nichtunternehmerisch genutztes Fahrzeug der Vorsteuerabzug auf 50 Prozent der Aufwendungen aus Anschaffung oder Herstellung, Miete/Leasing und anderen laufenden Betriebskosten beschränkt wird. Umgekehrt entfällt die Besteuerung der privaten Verwendung als unentgeltliche Wertabgabe. Da diese beabsichtigte Regelung von gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen abweicht, wird eine Ermächtigung des EU-Rates notwendig. Der Regierungsentwurf sieht daher vor, dass die Änderung erst in Kraft tritt, wenn die Ermächtigung erteilt worden ist. Daher ist in diesem Punkt völlig offen, wann diese Änderung in die Praxis umgesetzt werden kann.

### STEURO TIPP

Nachdem bereits zwischen Referentenentwurf und Regierungsentwurf erhebliche Änderungen am Jahressteuergesetz 2009 erfolgten ist damit zu rechnen, dass in den parlamentarischen Gremien weitere Änderungen vorgenommen werden. Steuerpflichtige sollten daher vor allem, wenn sie von den angeführten Punkten betroffen sind, in regelmäßigem Kontakt zum steuerlichen Berater prüfen, ob dazu noch weitere Änderungen beschlossen werden, auf die gegebenenfalls reagiert werden muss. ■

### Urteil

## Doppelte Haushaltsführung Die Wohnungsgröße ist begrenzt

Eine Zweitwohnung für eine einzelne Person innerhalb einer doppelten Haushaltsführung wird vor Gericht nur als notwendig akzeptiert, wenn sie kleiner als 60 Quadratmeter ist und die ortsübliche Miete nicht überschreitet. Laut dem Finanzgericht München besteht kein Anspruch, Mietkosten für eine größere Wohnung als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Mietkosten für die Zweitwohnung sind daher nur abziehbar, wenn die 60 Quadratmeter nicht überschritten werden. Ist die Wohnung wie im Urteilsfall 90 Quadratmeter groß, muss der Aufwand um ein Drittel gekürzt werden und das gilt sowohl für die

Miete als auch für die Nebenkosten. Wenn der Mietbetrag über dem Mietpiegel liegt wird weiter gekürzt bis auf die Höhe der örtlichen Miethöhe.

Die Kosten für den Kabelanschluss in der Wohnung am Arbeitsort führen nicht zu Werbungskosten, wenn ein vom Mietvertrag unabhängiger Vertrag mit einem Dritten abgeschlossen wurde. Diese Gebühren sowie Anschaffungskosten für Fernseh- und Rundfunkgeräte sind private Kosten der Lebensführung, wenn keine berufliche Notwendigkeit vorliegt (Finanzgericht München, Urteil vom 19. Februar 2008, AZ.: OK 1524/05). ■

ARBEITSLOHN

## Fünf Euro pro Stunde sittenwidrig

### Unternehmen muss nachträglich ein Drittel drauf legen

Ein Stundenlohn von fünf Euro für Auspackhilfen in Supermärkten sei sittenwidrig niedrig, da er um mehr als ein Drittel unter der Vergütung des für den Wirtschaftszweig einschlägigen, im Wirtschaftsgebiet üblichen Tarifvertrages zurückbleibt. Der Arbeitgeber ist deshalb verurteilt worden, der Arbeitnehmerin die tarifliche Vergütung nachzuzahlen.

Die Klägerin war seit 2006 als Auspackhilfe bei der Beklagten beschäftigt. Die Beklagte ist als Auftragnehmerin für den Einzelhandel tätig und ihre Arbeitnehmer führen für Einzelhandelsunternehmen in deren Räumen Auspack-, Einräum- und andere



Foto: scepp.de

Arbeiten wie beispielsweise Kontrolle des Haltbarkeitsdatums aus. Der Arbeitsvertrag war als geringfügiges Beschäftigungsverhältnis ausgestaltet; es war eine Vergütung von fünf Euro pro Stunde vereinbart. Der Gehalts- und Lohntarifvertrag für den Einzelhandel Bremen und Bremerhaven sieht für gewerblich beschäftigte Arbeitnehmer eine Mindestvergütung von zuletzt 9,70 Euro brutto vor.

Auf die Klage der Arbeitnehmerin ist die Beklagte erstinstanzlich verurteilt worden, für die Zeit der Beschäftigung der Klägerin eine Vergütung nach dem Tarifniveau zu zahlen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten, über die das Landesarbeitsgericht entschieden hat. Das Landesarbeitsgericht hat das erstinstanzliche Urteil bestätigt und wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen (Urteil des LAG Bremen, AZ.: 1 Sa 29/08).

### STEURO TIPP

Betroffene Arbeitnehmer, die sich unterbezahlt fühlen, sollten sich nach den üblichen Tarifen in der Region erkundigen und ihren Arbeitgeber auf das Urteil des Bremer Landesarbeitsgerichts hinweisen. Auskünfte gibt es bei Steuerberatern oder Gewerkschaften. ■

PAUSCHALBESTEUERUNG

## Anwendungserlass endlich veröffentlicht Sachzuwendungen an Arbeitnehmer neu geregelt

Seit dem Jahresbeginn 2007 gilt die Pauschalbesteuerung von 30 Prozent auf Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Dritte. Jetzt hat das Bundesministerium für Finanzen den entsprechenden Anwendungserlass veröffentlicht.

Besteuerungsgegenstand sind Sachzuwendungen, die zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt werden und keine vorgezogene Gewinnausschüttung darstellen. Sachzuwendungen mit einem Wert bis zehn Euro sind Werbeartikel und fallen wie geschäftlich veranlasste Bewirtungen nicht in den Anwendungsbereich des Einkommensteuergesetzes.

Das Wahlrecht zur Pauschalierung muss einheitlich für alle Zuwendungen eines Wirtschaftsjahres ausgeübt werden. Zuwendungen an Dritte und eigene Arbeitnehmer dürfen jedoch gesondert geregelt werden. Die nicht revidierbaren Entscheidungen müssen spätestens mit der letzten Lohnsteuer-Anmeldung des Jahres getroffen werden. Frühere Anmeldungen müssen nicht berücksichtigt werden. Bei Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer endet die Frist mit der Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung am 28. Februar des folgenden Jahres.

Sachbezüge im eigenbetrieblichen Interesse und steuerfreie Sachbezüge werden nicht erfasst. Wird die Freigrenze von 44 Euro nicht überschritten liegt keine Steuerpflicht vor. Mahlzeiten für die Arbeitnehmer bei einer Auswärtstätigkeit können pauschal besteuert werden, wenn die Mahlzeit nicht über 40 Euro kostet.

Die Pauschalierung ist ausgeschlossen, wenn Aufwendungen je Empfänger und Jahr oder für einzelne Zuwendungen 10.000 Euro übersteigen. Wenn dieser Höchstbetrag während eines Jahres überschritten wird kann die Pauschalierung für die bis dahin getätigten Zuwendungen verwandt werden. Dabei müssen Einzelzuwendungen über 10.000 Euro nicht mit in die Berechnung einbezogen werden. Sie sind nicht pauschalierfähig.

Der Geber muss den Empfänger über die Pauschalierung informieren, ohne dass eine besondere Form vorgeschrieben ist. Besondere Aufzeichnungspflichten bestehen nicht, es muss sich nur feststellen lassen, dass die Wahlrechtsausübung alle Zuwendungen erfasst und die Höchstgrenzen nicht überschritten werden. Bei Zuwendungen unter 40 Euro muss der Empfänger nicht genannt werden. ■

EINKOMMENSTEUER

## Teures Cabrio Verlust beim Wiederverkauf darf geltend gemacht werden



Foto: BMW

Christoph Mittler erwarb ein gebrauchtes BMW-Cabrio und verkaufte es nach einem Jahr mit Verlust, den er vergeblich in seiner Steuererklärung geltend machte. Auch vor dem Finanzgericht hatte der Kläger keinen Erfolg. Unter den Begriff „anderes Wirtschaftsgut“ fielen laut Gericht keine Gegenstände des täglichen Gebrauchs, bei denen mit Wertverlust zu rechnen sei.

Der Bundesfinanzhof sah das anders und gab dem Kläger Recht. Das Gesetz erfasse anders als früher alle Wirtschaftsgüter im Privatvermögen. Der Gebrauchtwagen ist ein Wirtschaftsgut. Der BFH hielt sich nicht für berechtigt, Wirtschaftsgüter des tägli-

chen Verbrauchs mangels objektiven Wertsteigerungspotenzials aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift herauszunehmen.

Eine Einschränkung, die in einem Gesetzesentwurf der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Einführung einer allgemeinen Wertzuwachsbesteuerung enthalten war, ist nicht Gesetz geworden. Der Kläger hatte den aus dem Verkauf erlittenen Verlust tatsächlich „erzielt“. Das Gesetz objektiviert aufgrund der verhältnismäßig kurzen Veräußerungsfrist die Einkünfte-Erzielungsabsicht (BFH-Urteil vom 22. April 2008 AZ.: IX R 29/06). ■

## EU-RICHTLINIEN

## Standards für alle

### In Deutschland ist vieles schon verwirklicht

Nach mehrjährigen Verhandlungen gibt es eine politische Einigung über die Richtlinien zu Arbeitszeit und Leiharbeit. Sie sollen ein europaweites Schutzniveau gewährleisten, das nach Meinung von Experten für alle Mitgliedstaaten akzeptabel ist. Das deutsche Recht entspricht bereits heute weitgehend den neuen Standards. Die Einigung zeigt, dass konkrete Schritte zur Stärkung des sozialen Europas auch in der erweiterten Europäischen Union möglich sind.

#### Die Arbeitszeitrichtlinie

Die Richtlinie zur Arbeitszeit enthält Mindeststandards für die Arbeitszeitgestaltung. Regelungen versetzen viele Mitgliedstaaten in die Lage, auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zum Bereitschaftsdienst zu reagieren. Der EuGH hatte entschieden, dass der Bereitschaftsdienst in vollem Umfang als Arbeitszeit zu werten ist. Die Arbeitszeitgesetzgebung der meisten europäischen Länder stimmt damit nicht überein.

In Deutschland wurde die Rechtsprechung des EuGH zum 1. Januar 2004 in nationales Recht umgesetzt. Nach dem Arbeitszeitgesetz darf die wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich 48 Stunden nicht überschreiten. Bereitschaftsdienst gilt in vollem Umfang als Arbeitszeit. Sofern die Arbeitszeit Bereitschaftsdienst beinhaltet, besteht die Möglichkeit einer Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit über durchschnittlich 48 Stunden hinaus. Voraussetzung ist, dass dies in einem Tarifvertrag zugelassen wird und die Arbeitnehmer zustimmen.

Auch mit der neuen Arbeitszeitrichtlinie kann es dabei bleiben, dass in Deutschland - anders als in anderen Ländern Europas - Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit gilt.

Deutschland hat sich auf europäischer Ebene erfolgreich dafür eingesetzt, dass die auf der Basis des geänderten deutschen Arbeitszeitrechts abgeschlossenen Tarifverträge bestehen bleiben können. Die Richtlinie fordert außerdem die Mitgliedstaaten auf, auf die Sozialpartner einzuwirken, dass diese die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben fördern. Die Arbeitgeber müssen zudem die Arbeitnehmer über wichtige Änderungen von Arbeitszeitmodell oder Organisation ihrer Arbeitszeit rechtzeitig in Kenntnis setzen.

#### Die Leiharbeitsrichtlinie

Die Leiharbeitsrichtlinie macht den in Deutschland bereits seit 2004 geltenden Gleichstellungsgrundsatz „Gleiche Bezahlung und gleiche Behandlung“ auch europaweit zum Maßstab. Die Mitgliedstaaten können, wie es bereits heute in Deutschland möglich ist, zulassen, dass in Tarifverträgen andere Regelungen getroffen werden. Eine einvernehmliche Regelung wurde möglich, da Großbritannien nach vielen Jahren den Widerstand gegen eine stärkere Regulierung der Leiharbeit aufgegeben und die Voraussetzungen zur Anwendung der Richtlinie geschaffen hat. Da das deutsche Recht den neuen europäischen Standards bereits entspricht, sind keine wesentlichen Änderungen im Arbeitnehmerüberlassungsrecht notwendig. ■

## EIN-PROZENT-REGELUNG

## Im Dienstwagen zur Arbeit

### Zuschlag richtet sich nach tatsächlicher Nutzung

Wird der geldwerte Vorteil der privaten Nutzung eines Dienstwagens nach der Ein-Prozent-Regelung besteuert, so erhöht sich diese Pauschale um monatlich 0,03 Prozent des Listenpreises pro Kilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Für diesen Zuschlag kommt es darauf an, ob und in welchem Umfang der Dienstwagen tatsächlich für Fahrten zur Arbeitsstätte genutzt wird.



#### Der Park-and-Ride-Fall

Ein Verband (Kläger) hatte seinem Geschäftsführer dessen Dienstwagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt. Beim Lohnsteuerabzug ermittelte der Verband den Zuschlag nicht auf Basis der Entfernung von der Wohnung zur Arbeitsstätte (118 km), sondern nach der Teilstrecke zum nächstgelegenen Bahnhof (3,5 km), weil man davon ausging, dass der Geschäftsführer von dort aus mit der Bahn zur Arbeit gefahren war. Das Finanzamt legte jedoch dem Zuschlag die gesamte Entfernung zur Arbeitsstätte zugrunde.

Der BFH bestätigte, anders als die Vorinstanz, die vom Kläger vorgenommene Ermittlung des Zuschlags. Er sah den Zweck der Zuschlagsregelung darin, den überschießenden, pauschalen Werbungskostenabzug für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernungspauschale) zu kompensieren, der dem Arbeitnehmer bei Nutzung eines

Dienstwagens zustehe, ohne dass dieser eigene Aufwendungen zu tragen habe. Aus der Korrekturfunktion des Zuschlags ergebe sich, dass für den Zuschlag ebenso wie für die Entfernungspauschale nur auf die tatsächliche Nutzung des Dienstwagens abzustellen sei.

Zwar spreche ein Anscheinsbeweis dafür, dass der Geschäftsführer den Dienstwagen für die gesamte Entfernung zur Arbeitsstätte genutzt habe. Dieser könne jedoch durch Vorlage einer Jahres-Bahnfahrkarte entkräftet werden. Der BFH verwies den Streitfall zur Nachholung entsprechender Feststellungen an die Vorinstanz zurück (BFH Urteil vom 4. April 2008, AZ.: VI R 68/05).

#### Der Außendienstler-Fall

Einem Außendienstmitarbeiter (Kläger), wurde vom Arbeitgeber ein Dienstwagen überlassen, den er auch für Fahrten zur Arbeit nutzen durfte. Einmal pro Woche fuhr er zum Betriebsitz der Firma. Das

Finanzamt sah den Betriebsitz als regelmäßige Arbeitsstätte an und erhöhte bei der Veranlagung des Klägers den Bruttoarbeitslohn um den Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Der BFH bewertete den Betriebsitz deshalb als regelmäßige Arbeitsstätte, weil diesem Ort durch das ständige Aufsuchen eine zentrale Bedeutung zukomme. Im Gegensatz zur Vorinstanz machte das Gericht den Ansatz des Zuschlags aber davon abhängig, dass der Dienstwagen tatsächlich für die Fahrten zum Betriebsitz genutzt wurde. Zur Klärung dieser Frage verwies der BFH die Streitsache an die Vorinstanz zurück. Für die Nutzung des Dienstwagens bestehe ein Anscheinsbeweis, der vom Kläger entkräftet werden könne. Wenn der Kläger den Dienstwagen einmal wöchentlich für die Fahrten zum Betriebsitz genutzt habe, sei bei der Ermittlung des Zuschlags die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Fahrten zu werten (BFH Urteil vom 4. April 2008, AZ.: VI R 85/04).

## BILANZRECHT

## Anpassung an internationale Standards

### Erneute Änderungen im Regierungsentwurf

Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) beschlossen. Zu den wichtigsten Punkten des Gesetzentwurfs gehört beispielsweise eine Deregulierung: Einzelkaufleute, die bestimmte Schwellenwerte (500.000 Euro Umsatz und 50.000 Euro Gewinn pro Geschäftsjahr) nicht überschreiten, werden von der Verpflichtung zur Buchführung und Bilanzierung nach den handelsrechtlichen Vorschriften befreit.

Die Größenklassen, die darüber entscheiden, welche Informationspflichten ein Unternehmen treffen, werden angehoben: Die Schwellenwerte für Bilanzsumme und Umsatzerlöse in § 267 HGB werden um 20 Prozent erhöht. Abhängig davon, ob eine Kapitalgesellschaft als klein, mittelgroß und groß einzustufen ist, muss sie mehr oder weniger weit reichende Informationspflichten erfüllen.

Als „klein“ sind künftig Kapitalgesellschaften zu betrachten, die weniger als 4,84 Millionen Euro Bilanzsumme (bisher vier Millionen), 9,68 Millionen Euro Umsatzerlöse (bisher

acht Millionen), beziehungsweise 50 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt aufweisen. Von den Kriterien muss eine Kapitalgesellschaft mindestens zwei erfüllen, um als „klein“ klassifiziert zu werden.

Die Werte für „mittelgroß“: Bilanzsumme unter 19,25 Millionen (bisher 16 Millionen), Umsatzerlöse 38,5 Millionen (bisher 32 Millionen), beziehungsweise 250 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

#### Steigerung der Aussagekraft der HGB-Abschlüsse

Das modernisierte HGB-Bilanzrecht ist die Antwort auf die International Financial Accounting Standards (IFRS), die vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegeben werden. Die IFRS sind auf kapitalmarktorientierte Unternehmen zugeschnitten; dienen also dem Informationsbedürfnis von Finanzanalysten, berufsmäßigen Investoren und anderen Kapitalmarktteilnehmern.

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz baut das bewährte HGB-Bilanz-

recht zu einem Regelwerk aus, das den internationalen Rechnungslegungsstandards gleichwertig, aber wesentlich kostengünstiger und in der Praxis einfacher zu handhaben ist. Insbesondere bleibt es dabei, dass die HGB-Bilanz Grundlage der steuerlichen Gewinnermittlung und der Ausschüttungsbemessung ist. Dies ermöglicht den mittelständischen Unternehmen, nur ein Rechenwerk, die so genannte Einheitsbilanz, aufzustellen, das Grundlage für alle genannten Zwecke ist.

Um die Aussagekraft des handelsrechtlichen Jahresabschlusses zu verbessern, wurden verschiedene Änderungen beschlossen. Diese betreffen hauptsächlich die Themen: Selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, Bewertung von Finanzinstrumenten zum Marktwert, Änderung der Rückstellungsbewertung, Abschaffung nicht mehr zeitgemäßer Wahlrechte und Transparenz bezüglich der Zweckgesellschaften. Schließlich wurden weitere, aus EU-rechtlichen Vorgaben resultierende Änderungen beschlossen.

Der Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes wurde dem Bundesrat Anfang Juli im ersten Durchgang vorgelegt und soll unmittelbar nach der Sommerpause vom Bundestag beraten werden. Der größte Teil der neuen Vorschriften soll nach dem gegenwärtigen Stand erstmals auf Geschäftsjahre Anwendung finden, die im Kalenderjahr 2009 beginnen.

#### STEURO TIPP

Erleichterungen, insbesondere die Erhöhung der Schwellenwerte, könnten teilweise schon für das Geschäftsjahr 2008 in Anspruch genommen werden. Unternehmer sollten sich deshalb frühzeitig mit dem Steuerberater abstimmen und prüfen, welche Konsequenzen die Gesetzesänderungen für die jeweilige Bilanzierung nach sich ziehen. ■

## EHRENAMT

## Jetzt steuer- und abgabenfrei

### Nebenberuflich aktive Bürger werden belohnt

Einnahmen bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro im Jahr sind seit 1. Januar 2007 steuerfrei, wenn sie aus nebenberuflichen Arbeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder bei einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke erzielt werden.

Diese Steuerbefreiung ist nicht möglich, wenn für die Einnahmen bereits ganz- oder teilweise eine Steuerbefreiung aus anderen Gründen vorliegt (§ 3 Nr. 12 oder 26 Einkommensteuergesetz). Die Änderung bei der Ehrenamts-pauschale, mit der sie auch in der Sozialversicherung als beitragsfreie Einnahme gilt, trat zum 1. Januar 2008 in Kraft. Die Steuerfreiheit dieser Pauschale gilt bereits seit dem 1. Januar 2007. ■

UMSATZSTEUER

# Sponsoring-Auto

## Bei späterer Übernahme löst schon die Übergabe die Besteuerung aus

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat darauf hingewiesen, dass nicht nur der Verkauf von Leistungen, sondern auch Tauschvorgänge der Umsatzsteuer unterliegen können. Im Streitfall ging es um eine Werbeagentur,

ge die Werbeagentur nach Tauschgrundsätzen eine steuerpflichtige Leistung an die Gemeinde. Die Gegenleistung der Gemeinde besteht in der Verpflichtung zum werbewirksamen Einsatz des Fahrzeugs.



Foto: DVR

die Werbeflächen an Kraftfahrzeugen vermietet. Die Werbeagentur stellt das Fahrzeug als „Sponsoring-Mobil“ einer Gemeinde zur Verfügung, die für den werbewirksamen Einsatz des Fahrzeugs durch Verwendung im Straßenverkehr sorgen sollte.

Das Urteil ist über den entschiedenen Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung, da der BFH zu der für die Praxis wichtigen Frage Stellung nimmt, wie Lieferungen von sonstigen Leistungen im Fall der Nutzungsüberlassung voneinander abzugrenzen sind. In diesem Fall war die Gemeinde berechtigt, das Fahrzeug nach Ablauf einer Nutzungszeit von fünf Jahren kostenlos zu übernehmen. Das führe bereits zum Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs zu einer Lieferung, weshalb die Werbeagentur den Anschaffungswert des Fahrzeugs bereits bei der Übergabe zu versteuern hatte (Urteil vom 16. April 2008 AZ.: XI R 56/06).

Die Werbeagentur versteuerte den Verkauf der Werbefläche und machte für den Kauf des für die Gemeinde erworbenen Autos den Vorsteuerabzug geltend. Da die Gemeinde für die Nutzung des Fahrzeugs keine Zahlungen zu leisten hatte, ging die Werbeagentur davon aus, dass im Verhältnis zur Gemeinde kein umsatzsteuerpflichtiger Vorgang vorliege. Dem folgte der BFH nicht, vielmehr erbrin-

ERBEN UND VERERBEN

# Einige Punkte bleiben bisher offen

## Noch keine endgültige Einigung bei der Erbschaftsteuerreform

Die Regierungskoalition ist bei der Reform der Erbschaftsteuer immer noch nicht zu einer vollständigen Einigung gelangt. Nach jüngsten Pressemeldungen sind noch 16 Punkte offen. Davon besteht wohl nur bei den weniger strittigen die Chance auf eine zügige Einigung nach der parlamentarischen Sommerpause.

dass diese Gruppe gegenüber Nicht-Verwandten bevorzugt wird. Gleichzeitig könnten dadurch die Freibeträge für Ehegatten, Kinder und Enkel weniger stark erhöht werden als ursprünglich geplant.

Der aktuelle Regelungsentwurf wird vor allem durch Vertreter der CSU kritisiert. Im Hinblick auf die Landtagswahl in Bayern im September haben sich die Spitzen der Regierungskoalition nun anscheinend verständigt, erst danach eine Verabschiedung der Erbschaftsteuerreform anzustreben.

Ein wesentlicher Streitpunkt ist die Regelung zur Steuerbefreiung von Firmenerben. Es wird angestrebt, die derzeit geplante 15-jährige Haltefrist für die weitgehende Erbschaftsteuer-Befreiung zu verkürzen. In der Diskussion ist nun ein Zeitraum von zehn Jahren. Dabei bestehen im Detail noch Differenzen zwischen den Parteien, wenn es um die Frage geht, unter welchen Voraussetzungen der Erbe in den Genuss des beabsichtigten Steuerprivilegs kommen soll. Weiterhin unklar ist derzeit, ob es bei dem so genannten Fallbeil-Effekt bleibt, wonach der Firmenerbe voll besteuert wird, wenn es kurz vor Fristende zu einer Veräußerung kommt. Darüber hinaus soll eine Doppelbelastung mit Erbschaft- und Ertragsteuer verhindert werden.

Neben der Behandlung der Firmenerben ist auch bei der Gestaltung der Freibeträge und Steuersätze für Geschwister, Neffen und Nichten mit Änderungen gegenüber den aktuellen Entwürfen zu rechnen. Ziel ist,

### STEURO TIPP

Ende Oktober und Anfang November sollen nun Bundestag und Bundesrat die Pläne billigen. Ein Inkrafttreten der Neuregelungen erst zum Jahreswechsel 2008/2009 wird damit immer wahrscheinlicher. Trotzdem sollten sich vor allem Unternehmer frühzeitig mit dem Steuerberater abstimmen und prüfen, ob eine vorgezogene Nachfolgeregelung nach dem alten Recht günstiger ist und deshalb zeitnah erfolgen sollte.

Urteil

# Entscheiden bevor Geld fließt

## Investitionszuschüsse mindern die Anschaffungskosten

Werden Anlagegüter mit Zuschüssen angeschafft oder hergestellt, kann der Steuerpflichtige wählen: Er kann Investitionszuschüsse als Betriebseinnahmen erfassen oder erfolgsneutral von den Kosten des bezuschussten Wirtschaftsguts abziehen. Dieses Wahlrecht muss jemand, der mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung sein Einkommen darstellt, schon im Jahr der Zusage des Zuschusses ausüben und nicht erst bei der Auszahlung. Ein Investitionszuschuss mindert nämlich bei entsprechender Wahl schon im Jahr der Bewilligung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und damit die Grundlage für die Abschreibung auf Wirtschaftsgüter, Gebäude und Inventar.

Bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung wird das Zu- und Abflussprinzip durchbrochen, wenn es um Afa-Vorschriften oder Substanzverringerungen geht. Das ist der Grund dafür, dass die Minderung der Anschaffungs- und Herstellungskosten bereits bei der Zusage des Zuschusses vorgenommen werden müssen. Für den Bilanzansatz ist es unerheblich, ob die Anschaffungskosten bezahlt sind. Im Umkehrschluss kommt es auch nicht darauf an, ob ein Zuschuss schon bezahlt wurde. Bei Raten, die nach dem Baufortschritt gezahlt werden, muss sich der Unternehmer vorzeitig für die Afa entscheiden, um der Sofortversteuerung aus dem Wege zu gehen (BFH, Urteil vom 29. November 2007, AZ.: IV R 81/05).

PFLEGEVERSICHERUNG

# Beiträge steigen ...

## ... doch die Leistungen werden deutlich besser

Die unterschiedlichen Leistungsbeiträge werden zunächst in drei Schritten erhöht. Ab dem Jahre 2014 werden die Leistungen alle drei Jahre von der Bundesregierung geprüft. Einer der Schwerpunkte der Steigerungen liegt im Bereich der ambulanten Leistungen. Wenn diese von Fachkräften erbracht werden, besteht ein Anspruch auf häusliche Pflegehilfe. Dies ist besonders wichtig für Demenzerkrankte sowie psychisch Kranke und geistig behinderte Menschen.

Für Angehörige von Pflegebedürftigen wird ein Anspruch auf Pflegezeit eingeführt. In Betrieben, die mehr als 15 Beschäftigte haben, kann sich ein Arbeitnehmer für bis zu sechs Monate von der Arbeit freistellen lassen, allerdings ohne Gehaltsbezug. Die soziale Absicherung in der Rentenversicherung ist rechtlich betrachtet gewährleistet. Wenn keine zusätzliche Absicherung (Familienmitversicherung) besteht, zahlt die Pflegeversicherung einen Beitragszuschuss in Höhe des Mindestbeitrags zur Kranken- und Pflegeversicherung. In der Arbeitslosenversicherung gilt für die Pflegezeit das gleiche wie für die Elternzeit. Bei der Pflegezeit zahlt die Versicherung Beiträge zur Fortführung. Tritt der Pflegefall unerwartet ein, wird den Beschäftigten neben dem Anspruch auf die Pflegezeit ein Anspruch auf kurzzeitige Freistellung bis zu zehn Tagen gewährt.

Bei der umstrittenen Einführung von Pflegestützpunkten ist nun vorgesehen, dass diese auf Initiative der Länder eingerichtet werden können. Dort sollen die Bürger umfassend informiert werden.

Die Qualitätsprüfungen der Pflegeeinrichtungen werden wesentlich verschärft. Bis Ende 2010 werden die medizinischen Dienste der Krankenkassen jede Institution mindestens einmal im Jahr prüfen und ab 2011 soll dies unangekündigt und in wechselnden Zeitabschnitten gemacht werden. Dabei soll wesentlich stärker darauf geachtet werden, wie der Pflegezustand und die Zufriedenheit der einzelnen Person sich darstellt. Die Ergebnisse der Prüfung sollen veröffentlicht werden. An „gut sichtbarer Stelle, etwa im Eingangsbereich“ sollen eine Zusammenfassung der Prüfberichte sowie eine leicht verständliche Bewertung in optisch einfachen Symbolen dargestellt werden, beispielsweise in den bei Hotels üblichen „Sterne“-Klassifikationen.



Foto: Uwe Gabler

Diese erhalten nun statt 460 pro Jahr bis zu 2.400 Euro, auch dann, wenn sie noch körperlich fit sind.

Die Pflegesätze sollen erstmals schrittweise erhöht werden. In Pflegestufe 1 steigen die Leistungen bis 2012 von 384 auf 450 Euro monatlich. Die Pflegestufe 2 steigt von 921 auf 1.100 Euro im Monat und die Stufe 3 von 1.432 auf 1.550 Euro. Für besondere Härtefälle gibt es statt 1.688 nunmehr 1.918 Euro.

TERMINE

STEUERKALENDER 2008

August

- 11.08. Ende der Abgabefrist
- 14.08. Ende der Zahlungsschonfrist

- Kapitalertragssteuer
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- 15-prozentige Abzugssteuer für Bauleistungen

- 15.08. Ende der Abgabefrist
- 18.08. Ende der Zahlungsschonfrist

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	4	11	18	25	
Di	5	12	19	26	
Mi	6	13	20	27	
Do	7	14	21	28	
Fr	1	8	15	22	29
Sa	2	9	16	23	30
So	3	10	17	24	31

September

- 10.09. Ende der Abgabefrist
- 15.09. Ende der Zahlungsschonfrist

- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragssteuer
- 15-prozentige Abzugssteuer für Bauleistungen

Mo	1	8	15	22	29
Di	2	9	16	23	30
Mi	3	10	17	24	
Do	4	11	18	25	
Fr	5	12	19	26	
Sa	6	13	20	27	
So	7	14	21	28	

Oktober

- 10.10. Ende der Abgabefrist
- 13.10. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragssteuer
- 15-prozentige Abzugssteuer für Bauleistungen

Mo	6	13	20	27	
Di	7	14	21	28	
Mi	1	8	15	22	29
Do	2	9	16	23	30
Fr	3	10	17	24	31
Sa	4	11	18	25	
So	5	12	19	26	

- Finanzamt
- kommunale Steuer

IMPRESSUM

**Herausgeber:**  
Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH  
Lindenstraße 3 · D-65553 Limburg  
Fon: 0 64 31/73 07 40  
Fax: 0 64 31/73 07 47  
E-Mail: info@dillverlag.de

**Redaktion:**  
Uwe Gabler · Robert-Koch-Straße 47  
D-65534 Limburg

**Grafik/Layout:**  
Jan Szczepanski · Grafik-Design  
www.szczepanski-grafik.de

**Wichtiger Hinweis:**  
Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Rechtsanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst.

Wegen der komplexen, sich ständig ändernden Rechtslage sind jedoch Haftung und Gewähr ausgeschlossen.

Alle Rechte der Beiträge liegen beim Verlag. Jede Weiterverbreitung ist nur nach schriftlicher Genehmigung gestattet.

Das gilt für Vervielfältigungen jeglicher Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.